# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber Währschaftsleistung beim Viehhandel

urn:nbn:de:bsz:31-338158

### Heber Währschaftsleistung beim Biehhandel.

Jebes Jahr, seit seinem Bestehen, hat unser landw. Bereinskalender eine genaue Darlegung der gesetlichen Bestimmungen über sog Sewährsmängel beim Kauf und Berkauf von Bieh aller Art und über Seuchenpolizei gebracht, wie sie dis daher im Großherzogthum Baden, wie auch in anderen beutschen Staaten Geltung hatten. Seit dem 1. Januar 1900 gelten nach dem Bürgerlichen Gesethuch sür ganz Deutschland die gleichen gesetlichen Bestimmungen.

Darnach haftet nach wie vor der Verkäufer beim Handel mit Pferden, Mauleseln und Maulthieren, mit Kindvieh, Schafen und Schweinen — soferne er nichts anderes mit dem Käufer vereindart hat — nur für bestimmte Fehler, sogenannte Hauptmängel, und auch für diese nur innerhalb bestimmter Fristen (Währzeit).

Run schreibt aber bas Burgerliche Gefetsbuch vor:

§ 482. Der Berkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Berordnung bestimmt. Diese Bestimmung kann auf demselben Bege ergänzt und abgeändert werden.

§ 483. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht.

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb ber Gewährfrist, so wird vermuthet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

§ 485. Der Käuser verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablanse der Gewährfrist oder, salls das Thier vor dem Ablause der Frist getödtet worden oder sonst versendet ist, nach dem Tode des Thieres den Mangel dem Berkäuser anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Berkäuser erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisausnahme zur Sicherung des Beweises beautragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Berkäuser den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 486. Die Bewährfrift fann burch Bertrag

verlängert oder abgefürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle ber gesetslichen Frist.

§ 487. Der Käufer kann nur Banbelung\*, nicht Minderung verlangen. Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§ 351—353\*\*, insbesondere wenn das Thier geschlachtet ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Werth des Thieres zu vergüten. Das Gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Thier, außer Stande ist, das Thier zurückzugewähren.

Ist vor der Bollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Thieres infolge eines von dem Käuser zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käuser die Werthminderung zu vergüten. — Ruhungen hat der Käuser nur insoweit zu ersehen, als er sie gezogen hat.

§ 488. Der Berkäuser hat im Falle der Wandelung dem Käuser auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der thierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der nothwendig gewordenen Tödtung und Wegschaffung des Thieres zu ersetzen.

§ 489. Fit über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Bartei die öffentliche Bersteigerung des Thieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr ersorderlich ist.

§ 490. Der Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtworhandensein der Berfäuser zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist an. Im übrig berül

Ai bestir Woch

bes kauf Anspim §

nach lung hafte Auf §§ 4 währ

män

Eige schrift währ ber im ş eine Alblid

verlän bigun gerich beant \*\*

bes

auch

enth

welche zu tr ftände SS 2 für d zurüd entsch für t sprud

nach wenn Mang abgest bes i einem anhär fünde

<sup>\*</sup> Das heißt, er fann Aufbebung, Ungiltigleit bes Kaufes, nicht aber Nachlaß am Raufpreis (Minderung) verlangen.

<sup>\*\* §§ 351</sup> bis 353 schließen ben Rücktritt vom Kaufvertrag auf, wenn der Berechtigte oder ein von ihm zu vertretender Anderer eine weienliche Berichlechterung, ben
Untergang oder die anderweitige Unmöglichfeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstanden verlchuldet, die empfangene Sache durch Berarbeitung oder Umbildung in eine
andere Sache wingestaltet, veräußert oder mit dem Rechte
eines Dritten belastet hat oder ihm die Bersügung darüber
im Wege der Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung oder
durch den Konkursverwalter entzogen ist.

übrigen bleiben bie Borschriften bes § 477 uns berührt.\*

An Stelle ber in ben §§ 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen.\*\*

hen

g\*,

ing

\*\*

er=

hat

ten.

nen

zu ber

ück=

ine ige bes

ibe=

ifer

jat.

ber

ber

rat=

die

and

ide=

rag

ing

icht

wie

nes

der

th8

3m

fes,

gen.

auf=

per-

ben

uė:

fan:

eine chte

iber

Der Käufer kann auch nach der Berjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadenersatz unterliegt nicht der im § 479 bestimmten Beschränkung.\*\*\*

§ 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Thieres kann statt der Bandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Thieres ein mangelsreies geliefert wird. Auf diesen Anspruch sinden die Borschriften der §§ 488—490 entsprechende Anwendung.

§ 492. Uebernimmt der Bertäuser die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Thieres zu, so sinden die Borschriften der §§ 487—491 und wenn eine Gewährfrist vereindart wird, auch die Borschriften der §§ 483—485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Berjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereindart wird, mit der Ablieserung des Thieres.

Die Gewährfristen sind bisher in Baden — wohl auch anderwärts — durch das Gesetz selbst festgesetzt gewesen und bildeten einen Theil des Inhaltes desselben. Künftig sind sie wie auch die Hauptmängel nicht mehr im Gesetz enthalten, sondern sie werden durch eine mit

Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Berordnung bestimmt und können jederzeit auf demselben Weg abgeändert oder ergänzt werden. Letteres mag Manchem nicht ganz unbedenklich erscheinen, es hat aber den Bortheil, daß Mängel und Lücken, welche etwa mit der Zeit hervortreten sollten, ohne Umständlichseit beseitigt werden können und überhaupt den veränderten Berhältnissen Rechnung getragen werden kann. Dementsprechend ist nun im Reichsgesethlatt (Nr. 13) unterm 27. März d. Zauf Grund des § 482 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesehuchs nachstehende Kaiserliche Berordnung bereits verössentlicht worden:

§ 1. Für ben Berfauf von Nute und Buchtthieren gelten als Sauptmängel:

I. bei Pferben, Efeln, Maulegeln und Maul-

1. Rog (Burm) mit einer Gewährfrift von

vierzehn Tagen;

2. Dummfoller (Koller, Dummsein) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dummstoller ist anzusehen die allmählich oder infolge ber akuten Gehirnwassersucht entstandene, unheilbare Krankheitszustand des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesett ist;

3. Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dämpfigkeit ist anzusehen die Athembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilsbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirft wird;

4. Kehlkopfpfeisen (Pfeiserbampf, Hartschnaufigsteit, Rohren) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Kehlkopspfeisen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krantsheitszustand des Kehlkopss oder der Luströhre verursachte und durch ein hördares Geräusch gekennzeichnete Athemstörung;

5. periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirfungen beruhende entzündliche Beränderung an den inneren Organen des Auges;

6. Koppen (Krippensegen, Aufsegen, Freikoppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:

1. tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Thieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

<sup>\*</sup> Es fann daher die Berjährungsfrist durch Bertrag verlängert werden und die Berjährung wird dis zur Beendigung des Berfahrens unterbrochen, wenn der Käuser gerichtliche Beweisausnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.

<sup>\*\* § 210</sup> sett eine Frist von brei Monaten sest sür die Klageerhebung nach der Ersebigung des an eine Behörde, welche Borentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu treffen hat, oder an ein höheres Gericht, welches das zuständige Gericht zu bestimmen hat, einzureichenden Gesuch. §§ 212 und 215 gewähren eine Frist von sechs Monaten sür die Ersebung einer neuen Klage, nachdem die erste Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen wurde, bezw. für die Klage auf Vefriedigung oder Feststellung des Anspruchs nach Beendigung des Prozesses.

<sup>\*\*\* § 479</sup> bestimmt, daß der Anspruch auf Schabenersat nach Bollendung der Berjährung nur erhoben werden kann, wenn der Känser vor der Bollendung der Berjährung den Mangel dem Berkäuser angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet, bezw. gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beauftragt oder in einem zwischen ihm und einem späleren Erwerder der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Berkäuser den Streit verstündet hat.

2. Lungenseuche mit einer Gewährfrist von achtundzwanzig Tagen;

III. bei Schafen:

Mände mit einer Gewährfrift von vierzehn Tagen;

IV. bei Schweinen:

1. Rothlauf mit einer Gewährfrift von brei Tagen;

2. Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrift von gehn Tagen.

§ 2. Für den Berfauf folder Thiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachtthiere), gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferben, Efeln, Mauleseln und Maulthieren: Roy (Burm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:

tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht, oder nur unter Beschränkungen, als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährsrist von vierzehn Tagen;

III. bei Schafen :

allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erfrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersichtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen :

1. tuberfuloje Erfrankung unter ber in ber Dr. II bei Rindvieh bezeichneten Borausjegung\* mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

2. Trichinen mit einer Gewährfrift von vier-

zehn Tagen;

3. Finnen mit einer Gemährfrift von vier-

zehn Tagen.

Diese Berordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesethuch, also am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit. Es ist aber besonders zu besachten, daß die Berordnung zwischen dem Berskauf von Zucht- und Nuththieren einerseits und dem Berkauf von zur alsbaldigen Schlachtung bestimmten Thieren anderseits unterscheidet, und daß dementsprechend die getroffenen Bestimmungen ebensalls verschieden sind. Bereinsacht

ift bie Cache baburch freilich nicht, weber binsichtlich der Handhabung noch hinsichtlich der leichteren Berftändlichkeit. Aber die biesbeziig= lichen Bestimmungen sind boch von erheblicher praftischer Bedeutung, benn sie verhindern, daß ber Verfäufer eines Thieres, das mahrend ber Bahrzeit an einer anderen Krantheit eingeht ober beshalb geschlachtet wird und bas bann nebenher auch einige tuberfuloje Berbe aufweift, wegen biefer nebenfächlichen Tuberfuloje in Unspruch genommen werden kann; ebenso ist ber Berfäufer gegen Ansprüche bes Räufers in jenen Fällen geschütt, wo ein Schlachtthier tuberfulos befunden wird, ohne daß es deshalb vom Konjum ausgeschlossen zu werden braucht.

Ferner muß beachtet werben, baß Schwarzer Staar und fallende Sucht bei Pferben, Tragfack und Scheibevorfall, Lungensucht und fallende Sucht bei Nindvieh, Fäule bei Schafen, welche in dem badischen Gesetz bisher als Gewährs-mängel aufgeführt waren, vom 1. Januar 1900 an nicht mehr als solche gelten.

Dagegen find neu hinzugekommen:

Kehlkopfpfeisen bei Pferden, Lungenseuche bei Rindvieh, allgemeine Bassersucht bei Schlachtsichafen. Finnen gelten fünftig nur bei Schlachtsichweinen als Gewährsmängel und ganz neu sind für Schlachtschweine hinzugekommen: tuberskulöse Erkrankungen und Trichinen.

Bie fich nun aus ben vorstehend abgebruckten Borschriften des Bürgerlichen Gesethuches ergibt, beginnt die Gewährfrist mit dem Ablauf des Tags, an dem "die Gefahr auf den Käufer übergeht"; das wird in der Regel der Tag der Uebergabe bes gefauften Thieres an ben Räufer fein. Der Lettere verliert alle ihm wegen bes Bährschaftsmangels an ben Berfäufer zustehenden Rechte, wenn er nicht fpateftens zwei Tage nach dem Ablauf der Gemährfrift - oder falls das Thier vor dem Ablauf ber Gewährfrift getödtet ober fonft verwendet worden ift, wenn er nicht nach dem Tode des Thieres - bem Berfäufer ben Mangel anzeigt, ober bie Anzeige an ihn absendet oder bem Berfäufer den Streit verfündet, Klage gegen ihn erhebt ober gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung bes Beweises beantragt. Mur bann, wenn ber Berfäufer ben Mangel argliftig verschwiegen hat, tritt biefer vollständige Rechtsverluft nicht ein.

Nach bem bisherigen babischen Gesetz mußte, um den Anspruch auf Gewährleistung zu erhalten, bei gesetzlichen Fristen die Klage spätestens am fünften Tage nach Ablauf ber Frist und bei Berl Bed ung Ber

beri (§ 4) Mi föm ber This ift,

die

unn

eine

Wor Wer erfer E best

Bfer

Wa:

man

wird

meg

11

höre bes ss einb bis s eine Abli Gen find bezühre

wäh des ginn Thie

ben

jäh



<sup>#</sup> Alfo sofern infolge biefer Erfrankung mehr als bie Salfte bes Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschräntungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ift.

vereinbarten Friften innerhalb biefer bem Berfäufer zugestellt sein.

ber

iig=

cher

daß

ber

geht

mm

eist,

Un=

der

nen

los

um

zer

fact

nde

lche

118=

100

bei

th t=

dit=

ind

er=

ten

bt,

des

fer

der

fer

des

nen

ge

cift

er

er=

an

er-

dje

ies

nen

fer

te,

m,

ımı

bei

BLB

Bom 1. Januar 1900 an ift bas also anders. Und während ein die Gewährfrist abkürzendes Gedinge nach dem bisherigen badischen Gesetz ungiltig war, kann die Gewährfrisk künftig durch Bertrag zwischen Käuser und Berkäuser abgekürzt oder verlängert werden.

Nebereinstimmend mit der Borschrift des seitherigen badischen Gesetzes wird auch fünstig (§ 487 B.G.B.) noch nur Wandelung, d. h. Anshebung des Kausvertrags, aber nicht Minderung des Kauspreises verlangt werden können. Bei dem geschlachteten Thier oder wenn der Käuser infolge einer Bersügung über das Thier zur Kückgabe desselben nicht im Stande ist, tritt an Stelle der Zurückgabe des Thieres die Pflicht der Bergütung des Werthes desselben.

Ist vor der Bollziehung der Wandelung eine unwesentliche Berschlechterung des Thieres infolge eines Umstandes, für welchen der Käufer verantwortlich ist, eingetreten, so hat der Käufer die Werthminderung zu ersehen.

Nutungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

Der Käufer eines nur ber Gattung nach best im mten Thieres — also 3. B., wenn nicht ein ganz bestimmt bezeichnetes Stück Rindvieh, Pferd, Schwein gekaust war — kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhasten Thieres ein sehlersreies geliesert wird. Das ist bisher nicht zulässig gewesen.

Uebernimmt der Berkäufer die Gewährleiftung wegen eines nicht zu ben Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Thieres zu, so finden die Borschriften ber §§ 487-491 und wenn eine Gewährfrift vereinbart wird, auch die Borichriften der §§ 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Berjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit ber Ablieferung des Thieres. Also wenn bestimmte Gewährfriften in folden Fällen festgefest worden find zwischen Käufer und Berkäufer, fo gilt bezüglich derfelben, ihres Laufes, des Beginns der Berjährung u. f. w. das Mämliche, wie bei ben gesetlichen Gewährfriften; wenn feine Gemahrfriften für dieje bejonderen Buficherungen des Bertäufers vereinbart worden find, fo beginnt die Berjährung mit der Ablieferung des

Der Anspruch auf Aufhebung bes Kaufes verjährt in sechs Wochen nach Ablauf ber Währzeit. Ebenso verjährt der Anspruch des Käusers auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, bessen Nichtvorhandensein der Berkäuser zugessichert hatte. Das Kämliche gilt, wenn der Berkäuser eine bestimmte Eigenschaft oder das Richtvorhandensein eines bestimmten nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers zugesichert hat und diese Eigenschaft dem Thiere mangelt oder der Fehler vorhanden ist.

Dagegen unterliegt ber Schabenersabanspruch wegen arglistiger Berschweigung bes Mangels bieser fürzeren Berjährung nicht,

Alehnlich wie nach dem bisherigen badischen Gefet hat auch fünftig nach dem Bürgerlichen Gesethuch (§ 488) ber Berfäufer im Falle ber Bandelung dem Räufer die Koften der Fütterung und Pflege, ber thierarztlichen Untersuchung und Behandlung, der etwa nothwendig gewordenen Tödtung und Wegschaffung des Thieres zu erfegen; und ebenso bestimmt das Bürgerliche Gesethuch im § 489 — ähnlich dem bisherigen badischen Gesetz - daß bei einem über den Unfpruch auf Wandelung anhängigen Rechtsftreit auf Antrag einer ober ber andern Bartei - alfo bes Käufers ober Berfäufers - Die öffentliche Berfteigerung bes Thieres und die hinterlegung des Erlöses angeordnet werden fann, jobald die Besichtigung bes Thieres für den Rechtsftreit nicht mehr erforderlich ift.

Die Haftpflicht des Verkäufers bezieht sich nur auf die gesetliche Gewährleiftung, also auf die oben angeführten Gewährsmängel, diese Beschräfung schließt aber, wie wir oben gesehen haben, eine besondere Berabredung zwischen Räufer und Berkäufer wegen anderer Mängel nicht aus und damit dürfte der bisher manchem Käufer verhängnißvoll gewordene Grundfaß, daß ein Bersprechen für alle Fehler zu haften, sich nur auf bie gesetlichen Hauptmängel beziehe, als beseitigt zu erachten fein. Bom Bürgerlichen Gefetbuch werden auch ichon mündliche Bereinbarungen über bas Richtvorhandensein von Mängeln und über das Borhandensein bestimmter vom Räufer ausbedungener Eigenschaften bes Thieres als rechtsgiltig angesehen, entsprechend bem im Gefet buch festgehaltenen Grundfat des "formlosen Abschluffes für Berträge über Handelsgeschäfte". Es ift aber bei berartigen Bereinbarungen insbesondere dem Landwirth, welcher ein Thier tauft, dringend zu empfehlen, dieselben nur in Gegenwart zuverläffiger Zeugen oder, — was noch beffer fein wird - schriftlich zu treffen. Das gleiche gilt für die Fälle, wo die Abanderung einer gesetzlichen Währfrist vereinbart wird, ober wo der Landwirth ein Thier ohne die gesetzliche Währschaft verkauft, also die Gewährfreiheit für sich ausbedingt.

Der Landwirth dürfte sonft häufig bem Sändler und "Geschäftsmann" gegenüber hinterher ben

Kürzeren ziehen.

Ebenso empfiehlt es sich, im Hinblick barauf, baß in der Berordnung vom 27. März b. 3. für solche Thiere, welche als Schlachtthiere verstauft werden, bezüglich der Gewährschler und

ber Gewährfristen besondere Bestimmungen getroffen sind, künftig beim Berkauf von Schlachtthieren bezw. von solchen Thieren, namentlich Mindvieh und Schweinen, welche ihrem Zustand nach nur für die Schlachtbank bestimmt sein können, den Käuser ausdrücklich darauf hinzuweisen, und noch besser wird es sein, sich vom Käuser schriftlich bescheinigen zu lassen, daß er das betreffende Thier als Schlachtthier im Sinn von § 2 der Berordnung vom 27. März 1899 gekauft habe.

Bei

peri

ihne

Ben

fdir

Bec

Ein

in

bem

fie

Wec Riic Uebi

ihre

Tilg

io t

legte

gar

(lec

eine

an b

um 1

ausz

D

Dan

mehr

und

treib

unge

feine

Wed

tritt

an L

habe

Differ

lung

Villi

an @

umge

ben

bem

ftellu

itimin

Die .

fonde

felbst

den 2

zu er

23.

(5)

233

23

### Etwas vom Wechiel.

Bon Sauptlehrer Martin in Freiburg.

Der Bechsel, auch bas Papier der Kausleute genannt, ist ein so weitverbreitetes Mittel zur Erleichterung und Förderung des Berkehrs, daß es sich verlohnt, dieses für den Kredit und Geschäftsbetrieb so förderliche Institut hier einer allgemeinen, kurzen Besprechung zu unterziehen.

#### Entstehung.

Denken wir uns um etwa 1000 Jahre gurud, in die Zeiten Rarls bes Großen und eines Friederich Barbaroffa. Damals, als erft die Städte fich bilbeten und zu deren Berbindung erft Strafen und Wege angelegt und erftellt werden mußten, tonnte man bei uns von Sandel und Berfehr noch nicht reden. Erft die Rreuggüge, von 1000-1200, brachten die Bölfer des Morgen- und Abendlandes miteinander in Berbindung: Die Renntniß fremder Sprachen, Länder und Brodufte verbreitete fich, und ber Sandel nahm bald einen erfreulichen Aufschwung. Diefer Handelsbetrieb bewegte fich aber lediglich auf ben Märften größerer Blage. Der Raufmann brachte die Produtte feines Landes oder feiner Stadt gu Martte und vertauschte fie gegen Erzeugniffe anderer Gegenden und Lander, ober verfaufte fie gegen Hingende Münge.\*

Damals hatte sast jede Stadt das Recht, ihre eigenen Münzen zu schlagen. Diese hatten gewöhnlich nur Geltung in der Stadt selbst und konnten anderswo kaum verwertet, oder aber nur mit Berlust ausgegeben werden. Wenn daher ein Kausmann den sernen Markt besuchte, so konnte er seine Einkäuse nicht mit dem von Hause mitgebrachten Gelde machen, sondern mußte sich zu diesem Zwecke erst am Marktplatze die nötigen Münzsorten einwechseln. Es fanden sich

an großen Handelspläßen bald Geschäftsleute, welche unter Berechnung eines Aufgeldes sich mit dem Umwechseln der Münzen besaßten, und io entstand das Geldwechselgewerbe. Die Wechsler itellten ihre Tische auf öffentlichen Pläßen der Meßstädte auf, und ihr Sewerbe entwickelte sich nach und nach zu einem Handelsgeschäft, das unter dem Schuße der Regierungen langsam aufblühte.

Die Wechsler traten mit ihren Gewerbsgenossen und sonstigen Aausleuten anderer Länder in Berbindung, und diese Berbindung ermöglichte es, daß zur größeren Bequemlichseit der Marktbesucher die Einrichtung getrossen werden konnte, daß diese ihre Gelder gar nicht mehr in Barem mitzunehmen brauchten, sondern dieselben vor ihrer Abreise einsach einem Bechsler des nächst größeren Handelsplazes übergaben. Dieser siellte ihnen dafür einen Areditbrief oder eine Anweisung auf Zahlung des Betrages in der benötigten Münzsporte an einen Bechsler des Marktplazes aus. Solche Anweisungen, welche lediglich zum Zwecke des Geldwechselns ausgesertigt wurden, waren ausdrücklich als Wechsel bezeichnet worden.

Damit war nicht nur gur Bequemlichfeit, fondern auch fehr munichenswert größeren Sicherheit der Raufleute ein wichtiger Schritt gethan. Denn bei bem ganglichen Mangel raicher Berfehremittel und ben fehr lodern Buftanben in Bezug auf Recht und Sicherheit ber Berfon in ber erften Salfte des Mittelalters mar es oft mehr als bedenflich, mit größeren Geldsummen auf Reisen zu geben. Wie heute bei größeren Festlichkeiten und Menschenansammlungen nur vereinzelt gewisse Gauner sich einfinden, um ihr Handwerk zu treiben, so gahlten in damaliger Beit Langfinger und Genoffen in größerer Bahl zu ben regelmäßigen Megbesuchern. Bei ber Unsicherheit der Herbergen pflegten barum bie ankommenden Sandelsleute das Beld für ihre

<sup>\*</sup> Als Ueberbleibsel dieses Sandels haben sich bis heute unsere Meffen und Jahrmartte erhalten.